



Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 390)**

Titel **Bestimmung des Kleinen Raths vom 9. Merz 1816,
betreffend die durch die Oberämter und
Amtsgerichte vorzunehmende Beendigung der
richterlichen und Vollziehungsbeamten.**

Ordnungsnummer

Datum 09.03.1816

[S. 390] Bey Berathung der Vollziehung der neuen Organisations-Gesetze wurde beschlossen, daß in dem Hauptorte des Amtsbezirks im Sitzungszimmer des Gerichtes, die Amts- und Waisenrichter und der Amtsschreiber durch den Oberamtmann; die Gemeindammänner durch das Amtsgericht beeydigt werden sollen. Die Friedensrichter seyen seiner Zeit durch den Oberamtmann, und die Gemeindräthe auf Anordnung des Oberamtmanns durch den Gemeindammann zu beeydigen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.06.2016]